

Arbeitsblatt 8

Fall ZR 340. Professor P, Inhaber eines Lehrstuhls f r Staats- und Verwaltungsrecht sowie Finanzrecht und ehemaliges Mitglied des Bundestages und Bundesminister, nimmt im Fr hjahr 2004 das Angebot der F-AG an, Vorsitzender Ihres Beirats zu werden. In mehreren Interviews mit Finanzzeitschriften macht P Werbung f r den von der F-AG in der Form einer KG initiierten X-Vermögensanlagefonds. Unter anderem  uert P „Meine Forderung an das Management der F-AG f r meine Mitwirkung als Vorsitzender des Beirats war: Durchgehende Qualit tssicherung f r jeden einzelnen Anleger. Dazu Kompetenz, Kontrolle und Transparenz f r das Konzept und die handelnden Personen des Fonds. Das haben wir geschafft. Mich hat die Beachtung aller denkbaren Anlegerschutzregelungen, die das Fondskonzept auszeichnet, beeindruckt“. Zu dem X-Fonds gibt die F-AG (neben dem offiziellen Verkaufsprospekt) eine 80 Seiten umfassende Produktinformation heraus, in der darauf hingewiesen wird, dass f r die Umsetzung der hinter dem Fonds stehenden Philosophie hochrangige Pers nlichkeiten aus Politik und Wirtschaft wie P. als Beiratsmitglieder gewonnen worden seien. Abdrucke des Interviews mit P. und der Produktinformation werden den Anlageinteressenten gemeinsam mit dem offiziellen Prospekt  berreicht. Anfang August 2004 beendet P seine T tigkeit im Beirat. Im Oktober 2004 erwerben M und F eine Fondsbeteiligung. Im Fr hjahr 2005 wird dem X-Fonds die weitere Gesch ftst tigkeit von der Bundesanstalt f r Finanzdienstleistungsaufsicht wegen Versto es gegen das Kreditwesengesetz untersagt. Daraufhin wird das Insolvenzverfahren  ber das Verm gen des X-Fonds er ffnet. M und F, deren Beteiligungen wertlos geworden sind, sind der Auffassung, das Gesch ftsmodell des X-Fonds sei im Emissionsprospekt falsch dargestellt worden. F r diese Falschaussagen m sse P eintreten und sei ihnen daher zum Schadensersatz verpflichtet. *Zu recht?*

Fall ZR 341. Ein Reporter f r das Nachrichtenmagazin S hat den Verdacht, dass Spitzenpolitiker P sein Wohnhaus mit einem Privatkredit eines bekannten Unternehmers finanziert hat. Daher beantragt die S-GmbH, die Magazin herausgibt, Einsicht in das Grundbuch. Das Grundbuchamt teilt auf die Anfrage lediglich mit, dass f r das Grundst ck eine Eigent mergrundschuld eingetragen ist und alle  brigen Grundpfandrechte gel scht seien; im  brigen verweigert das Grundbuchamt die Einsichtnahme. *Zu recht?*

Fall ZR 342. M und F leben getrennt. Ein Scheidungsantrag ist rechth ngig. Sie haben zwei T chter. Im Oktober 2006 stirbt M. F erkl rt gegen ber Bestattungsunternehmer B, Sie k nne f r die Bestattungskosten nicht aufkommen. B f hrt gleichwohl die Bestattung durch und verlangt von F die Erstattung der Kosten von € 2.500,-. *Zu recht?*

Bestattungsgesetz Rheinland-Pfalz

§ 8

Bestattung

- (1) Die W rde des Toten und das sittliche Empfinden der Allgemeinheit sind zu achten.
- (2) Jede Leiche muss bestattet werden. ...

§ 9

Verantwortlichkeit

- (1) F r die Erf llung der aufgrund dieses Gesetzes bestehenden Verpflichtungen ist der Erbe verantwortlich. Soweit ein Erbe nicht rechtzeitig zu ermitteln ist oder aus anderen Gr nden nicht oder nicht rechtzeitig in Anspruch genommen werden kann, sind die folgenden Personen in der angegebenen Reihenfolge verantwortlich, sofern sie voll gesch ftsf hig sind:
 1. der Ehegatte oder Lebenspartner,
 2. die Kinder,
 - ...

§ 74 SGB XII

Bestattungskosten

Die erforderlichen Kosten einer Bestattung werden  bernommen, soweit den hierzu Verpflichteten nicht zugemutet werden kann, die Kosten zu tragen.

Fall ZR 343. Der deutsche Staatsb rger X betreibt auf der zu Google geh renden Plattform blogspot.com ein Blog zu Ereignissen auf Mallorca. Dort schreibt er im Jahr 2007  ber einen auf Mallorca t tigen deutschen Gesch ftsmann K: „Im Fr hjahr 2000 wurde die Visakarte von Herrn K gesperrt und eingezogen. K n tzte diese Visa-Karte im Wesentlichen zur Begleichung von Sex-Club Rechnungen und sei allem Anschein nach ‚manchen Situationen nicht gewachsen‘“. K erkl rt diese Behauptungen f r frei erfunden und verlangt von Google Inc. (ans ssig in Mountain View, Kalifornien) die L schung des Blogeintrages. Google ist der Auffassung, allenfalls zur Weiterleitung der Abmahnung des K an X verpflichtet zu sein. *Zu recht?*

Fall ZR 344. S wohnt mit seiner Frau im Haus seiner Mutter F. Im Lauf der Jahre erbringt S f r die Renovierung des Hauses Leistungen im Wert von ca. € 120.000,-. Im Jahr 2002  bertr gt F das Haus, dessen Wert etwa € 220.000,- betr gt, „im Wege der vorweggenommenen Erbfolge“, unter Vorbehalt eines Wohnrechts an S. Im Jahr 2003 wird das Wohnrecht gegen Zahlung von € 18.000,- an F gel scht. F zieht in ein Pflegeheim. F r die Kosten des Pflegeheims erh lt F von 2005 bis 2007 Sozialhilfe in H he von € 45.000,-. Nach dem Tod der F verlangt der Sozialhilfetr ger von S aus  bergeleitetem Recht die Zahlung von € 45.000,-. *Zu recht?*